



## Gemeindeamt Thiersee

Politischer Bezirk Kufstein  
Vorderthiersee 44  
A-6335 Thiersee - Tirol

Zahl: 020-16  
VO (EA)

Thiersee, 27.11.2024

# Verordnung über Gebühren und Indexanpassung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Thiersee verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Thiersee, Gebührenordnung für die öffentliche ABA der Gemeinde Thiersee betreffend Kanalgebühren, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, kundgemacht am 02.11.2011, zuletzt geändert durch den Änderungsbeschluss vom 27.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

- (1) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Gebührenordnung für die öffentliche ABA der Gemeinde Thiersee betreffend Kanalgebühren beträgt
  - a) Euro 6,61 Netto pro m<sup>3</sup> Baumasse bei privaten und gewerblichen Objekten (inkl. landwirtschaftliche Wohngebäude)
  - b) Euro 6,61 Netto pro m<sup>3</sup> Baumasse bei landwirtschaftlichen Objekten im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b)
  - c) Euro 184,99 Netto pro zugelassenen Standplatz bei Campingplätzen zusätzlich zur Baumasse
  - d) Euro 2.216,53 Netto pro Spielplatz bei Sportplätzen zusätzlich zur Baumasse
  - e) Euro 1.662,81 Netto pro Spielplatz bei Tennisplätzen zusätzlich zur Baumasse
  - f) Euro 1.662,81 Netto pro Bahn bei Eisstockschießanlagen zusätzlich zur Baumasse
  - g) Euro 1.132,76 Netto pro Zapfsäule bei Tankstellen zusätzlich zur Baumasse
  - h) Euro 27,31 Netto pro m<sup>2</sup> Grundfläche bei behördlich genehmigten Waschplätzen zusätzlich zur Baumasse
  - i) Euro 2.771,01 Netto je Waschanlage bei Waschanlagen zusätzlich zur Baumasse
  - j) Euro 15,71 Netto je m<sup>2</sup> Grundfläche bei behördlich genehmigten Abstellplätzen gemäß § 3 Abs. 1 lit. j) zusätzlich zur Baumasse

Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 beträgt Euro 3.966,00 Netto.

- (2) Die Benützungsg Gebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt
- a) Euro 2,62 Netto je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch
  - b) Jährliche Zählermiete für die Wasserzähler gemäß § 6 Abs. 2 lit. b)
    - 1. Euro 23,42 Netto bei Wasserzählern von 3 bis 5 m<sup>3</sup>
    - 2. Euro 32,78 Netto bei Wasserzählern von 7 bis 10 m<sup>3</sup>
    - 3. Euro 70,24 Netto bei Wasserzählern mit 20 m<sup>3</sup>
  - c) Euro 1,31 Netto je m<sup>3</sup> Baumasse gemäß § 6 Abs. 2 lit. c)
  - d) Euro 1,31 Netto je m<sup>2</sup> Grundfläche gemäß § 6 Abs. 2 lit. d)

## **Artikel II**

Die Niederschlagswassergebührenverordnung der Gemeinde Thiersee, Gebührenordnung für die öffentliche ABA der Gemeinde Thiersee betreffend Niederschlagswässer, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 10.03.2016, kundgemacht am 15.03.2016, zuletzt geändert durch den Änderungsbeschluss vom 27.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

Die laufende Investitionskostenbeiträge gemäß § 3 Gebührenordnung für die öffentliche ABA der Gemeinde Thiersee betreffend Niederschlagswässer betragen

- (1) Euro 0,199 Netto je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche für reine Sammelkanäle (ohne technische Maßnahmen)
- (2) Euro 0,069 Netto je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche für technische Maßnahmen

Die laufende Instandhaltungsbeiträge gemäß § 3 Gebührenordnung für die öffentliche ABA der Gemeinde Thiersee betreffend Niederschlagswässer betragen

- (1) Euro 0,045 Netto je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche für reine Sammelkanäle (ohne technische Maßnahmen)
- (2) Euro 0,016 Netto je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundfläche für technische Maßnahmen

## **Artikel III**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Thiersee, Gebührenordnung für die öffentliche ABA der Gemeinde Thiersee betreffend Wasserleitungsgebühren, gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.10.2011, kundgemacht am 02.11.2011, zuletzt geändert durch den Änderungsbeschluss vom 27.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

- (1) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt
  - a) Euro 4,75 Netto pro m<sup>3</sup> Baumasse bei privaten und gewerblichen Objekten (inkl. landwirtschaftliche Wohngebäude)
  - b) Euro 2,37 Netto pro m<sup>3</sup> Baumasse bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden
  - c) Euro 144,02 Netto pro zugelassenen Standplatz bei Campingplätzen zusätzlich zur Baumasse
  - d) Euro 1.928,49 Netto pro Spielplatz bei Sportplätzen zusätzlich zur Baumasse
  - e) Euro 1.445,17 Netto pro Spielplatz bei Tennisplätzen zusätzlich zur Baumasse

- f) Euro 2.460,03 Netto pro Bahn bei Eisstockschießanlagen zusätzlich zur Baumasse
- g) Euro 964,25 Netto pro Zapfsäule bei Tankstellen zusätzlich zur Baumasse
- h) Euro 2.410,21 Netto pro Waschplatz bei behördlich genehmigten Waschplätzen zusätzlich zur Baumasse
- i) Euro 2.410,21 Netto je Waschanlage bei Waschanlagen zusätzlich zur Baumasse

Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro 2.850,00 Netto.

- (2) Die Wasserbenützungsgebühr nach § 5 Abs. 2 beträgt
  - a) Euro 0,94 Netto je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch
  - b) Jährliche Zählermiete für die Wasserzähler gemäß § 5 Abs. 2 lit. b)
    - 1. Euro 23,42 Netto bei Wasserzählern von 3 bis 5 m<sup>3</sup>
    - 2. Euro 32,78 Netto bei Wasserzählern von 7 bis 10 m<sup>3</sup>
    - 3. Euro 70,24 Netto bei Wasserzählern mit 20 m<sup>3</sup>
  - c) Euro 0,470 Netto je m<sup>3</sup> Baumasse gemäß § 5 Abs. 2 lit. c)
  - d) Euro 0,470 Netto je m<sup>2</sup> Grundfläche gemäß § 5 Abs. 2 lit. d)

#### **Artikel IV**

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Thiersee vom 02.12.2021, kundgemacht am 06.12.2021, zuletzt geändert durch den Änderungsbeschluss vom 27.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 beträgt jährlich Euro 32,60 Netto.
- (2) Für die weitere Gebühr nach § 4 gelten nachstehende Gebührensätze:

Für die Ablieferung und Entleerung von Restmüll:

eines 80/120 Liter Müllbehälters Netto	Euro	3,37
eines 240 Liter Müllbehälters Netto	Euro	5,07
eines 800/1100 Liter Großraumbehälters Netto	Euro	13,69

je Kilogramm Netto	Euro	0,24
je Liter Netto	Euro	0,05

Für die Entsorgung von Bio-Abfall:

je Kilogramm Netto	Euro	0,19
je Liter Netto	Euro	0,076

(Abgabe beim Wertstoffhof ab 1.4.2018)

- (3) Die Gebühr für Sonderleistungen gemäß § 5 lit. A) beträgt:

Für die Entsorgung von Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle je kg Netto	Euro	0,280
---	------	-------

- (4) Die Gebühr für Sonderleistungen gemäß § 5 lit. B) beträgt:

Für die Entsorgung von Altholz in der

Wertstoffsammelstelle je ½ m³ Netto	Euro	12,10
-------------------------------------	------	-------

(5) Der Verkauf von Müllbehältern gemäß § 5 lit. C) beträgt wie folgt:

a) 80-Liter-Restmülltonne (inkl. TAG) Netto	Euro	53,90
b) 120-Liter-Restmülltonne (inkl. TAG) Netto	Euro	53,90
c) 240-Liter-Restmülltonne (inkl. TAG) Netto	Euro	83,60
d) Transportkostenbeitrag, wenn die Mülltonne durch den Gemeindebauhof ausgeliefert werden muss Netto	Euro	17,60

### **Artikel V**

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Thiersee vom 26.06.2023, kundgemacht am 03.07.2023, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

- (1) Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2, der über 3 Monate alt ist, beträgt Euro 109,51.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde Thiersee zwei oder mehrere Hunde, erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf Euro 219,02.

### **Artikel VI**

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Thiersee vom 26.02.2024, kundgemacht am 28.02.2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

Der Erschließungsbeitragsatz nach § 1 Abs. 1 wird mit 3,31 v.H. festgesetzt.

### **Artikel VII**

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Thiersee vom 30.11.2017, kundgemacht am 05.12.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

- (1) Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt:

Reihengrab – Einzelgrab	Euro	282,00
Familiengrab	Euro	564,00
Kindergrab	Euro	94,00
Urnengrab (Urnennische) klein	Euro	203,00
Urnengrab (Urnennische) groß	Euro	305,00

Die Gebühr ist für jeweils 10 Jahre gemäß § 10 der Friedhofsordnung zu entrichten.

- (2) Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 1.056,00 pro Grab.

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle gemäß § 5 beträgt Euro 94,00 je Aufbahrung.

### Artikel VIII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Angeschlagen am:	27.11.2024
Abgenommen am:	12.12.2024

**Für den Gemeinderat:**

Rainer Fankhauser

**Bürgermeister**



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 27.11.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.thiersee.gv.at/amtssignatur](http://www.thiersee.gv.at/amtssignatur)